



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Haus- und Fachärzten/innen in Halver

Präambel

Die derzeitige Altersstruktur der Hausärzte prognostiziert für die kommenden Jahre einen ausgeprägten Neubesetzungsbedarf. Nachwuchs ist jedoch nur wenig in Sicht. Es fehlt an Ärzten/innen, die bestehenden Praxen weiterführen oder neue Praxen gründen wollen. Viele gehen in die Wirtschaft, Forschung oder in Kliniken. Das Angebot an alternativen Jobs ist groß. Hoher bürokratischer Aufwand und die Sorge vor finanzieller Überlastung kann, gerade bei einer ersten Praxisübernahme, die Arbeit als Mediziner wenig attraktiv machen. Des Weiteren zieht es die Mediziner/innen gerade im Hinblick auf die eigene Familie und das Umfeld eher in die größeren Städte als aufs Land. Die Verteilung ist daher ungleichmäßig; dies führt in einigen Regionen bereits jetzt schon zu Engpässen.

Im Bereich der allgemeinen fachärztlichen Versorgung ist Halver nicht gut aufgestellt; gerade im Bereich der kinder- und jugendärztlichen Versorgung. Für manche Eltern ist es schwierig auf die umliegenden Städte auszuweichen. Der Wunsch nach einem Kinderarzt in Halver ist groß. Hinzu kommt, dass viele Kinderärzte in den umliegenden Städten keine neuen Patienten mehr aufnehmen.

Um eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, die Ansiedlung von Hausärzten/innen und Fachärzten/innen im Stadtgebiet Halver (=Förderungsgebiet) finanziell zu fördern.

§ 1

- Zweck der Zuwendung –

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten fach- und hausärztlichen Versorgung in Halver. Hierzu sollen für Ärztinnen und Ärzten einen finanziellen Anreiz nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stadt Halver als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

- Förderberechtigung –

- (1) Förderungsempfänger sind Haus- und Fachärzte sowie psychologische Psychotherapeuten, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung in Halver niederlassen oder die Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes in Halver übernehmen.
- (2) Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausüben von Heilberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.

§ 3

- Förderungsvoraussetzungen –

- (1) Die Förderung setzt voraus, dass
 - a) eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätiger Arzt durch Neugründung bzw. Umsiedlung einer Praxis im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt,
 - b) durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) für Halver erhalten hat,
 - c) der Förderungsempfänger seine ärztliche Tätigkeit spätestens 6 Monate nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufnimmt,
 - d) der Förderungsempfänger sich verpflichtet, für die Dauer von 10 Jahren die ärztliche Tätigkeit mit mindestens 25 Wochenstunden im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer). Die Frist beginnt ab dem Tage der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit.
- (2) Sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, muss der Förderungsempfänger / die Förderungsempfängerin den entsprechenden Zeitraum für die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei soll die Unterbrechung die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.
- (3) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Halver unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

- Gegenstand und Höhe der Förderung –

- (1) Die Stadt Halver gewährt für die Neuniederlassung oder die Übernahme eines bereits vorhandenen Sitzes im Fördergebiet einen auf fünf Jahre begrenzten Zuschuss in Höhe von jährlich 10.000,-€ für einen Hausarzt und 20.000,-€ für einen Facharzt sowie einen psychologischen Psychotherapeuten, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

- (2) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung, die prozentual gewährt wird. Entsprechend § 3 Abs. 1 d wird der Versorgungsauftrag zu 100% mit 25 Stunden pro Woche erfüllt.
- (3) Zusätzliche Unterstützung erhält der Förderungsempfänger / die Förderungsempfängerin bei der Verlagerung des Wohnsitzes nach Halver. Hier wird die Stadt Halver unterstützend tätig bei der Suche nach Immobilien, Bauplätzen, geeigneten Kindergarten- und Schulplätzen.

§ 5

- Antragsverfahren –

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüffähiger Unterlagen gestellt wird. Der formlose Antrag muss Aussagen treffen über den geplanten Standort der Niederlassung, den geplanten Aufnahmezeitpunkt der Tätigkeit sowie weitere beantragte Fördermittel nach Art und Höhe. Dieser ist bei der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver einzureichen oder digital: post@halver.de.
- (2) Dem Antrag ist ein Nachweis der KVWL über die Erfüllung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen als Ärztin/Arzt beizufügen.
- (3) Die Stadt Halver kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen oder Nachweise verlangen.
- (4) Der Antrag kann bis zu drei Monate nach der Zulassung durch die KVWL gestellt werden.
- (5) Über die Gewährung der Förderung sowie über die Umsetzung im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister. Dem Rat ist die Entscheidung bekannt zu geben.
- (6) Die Bewilligung der Förderung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch einen Förderbescheid. Die antragstellende Person hat daraufhin eine Eingangsbestätigung sowie eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung zu unterschreiben und an die Stadt Halver zu übermitteln.

§ 6

- Rückzahlung der Förderung –

- (1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig gem. § 3 Abs. 1 c aufgenommen wurde oder vor Ablauf der Bindungsdauer von 10 Jahren beendet wird.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 120 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsfrist fehlen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Über das Vorliegen einer besonderen Härte entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

- sonstige Bestimmungen –

- (1) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger / die Förderungsempfängerin ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen, die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung, wahrheitsgemäß anzugeben.
- (2) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Halver gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8

- Inkrafttreten–

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst für die Antragstellung bis zum 31.12.2029 befristet.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.04.2025

Stadt Halver
Der Bürgermeister
gez.
(Michael Brosch)